

19.01.2022

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses  
am 19.01.2022

## Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP

**Zum Entwurf eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur  
Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des  
Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH)**  
Drucksache 19/3175

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(4) Von dem nach Abzug der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge verbleiben den Betrag sind

1. 8%, mindestens 11.000.000 Euro zur Förderung des Sports (§ 8 Absatz 1 bis 3)
2. [...]
3. 1,3 %, mindestens 800.000 Euro, für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele und der Bekämpfung der Glücksspielsucht, wozu auch die finanzielle Förderung der Einrichtung und des Betriebes von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gehört; Forschungsprojekte können gemeinsam mit anderen Ländern gefördert werden, wobei der Fachbeirat über die Forschungsergebnisse zu unterrichten ist,

[...]“.

2. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von dem in § 7 Absatz 4 Nummer 1 genannten Betrag sind durch das für Sport zuständige Ministerium 10.000.000 Euro dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zur Förderung des Sports zur Verfügung zu stellen. Für die allgemeine Förderung des außerschulischen Sports stehen 800.000 Euro und für die Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports 200.000 Euro zur Verfügung; über die Verwendung dieser Mittel befinden die zuständigen Ministerien. Sofern die Mittel nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 die Mindestsumme von 11.000.000 Euro überschreiten, wird die Überschreitung nach dem Verteilungsmaßstab der Sätze 1 und 2 aufgeteilt.“

3. Es wird ein (neuer) § 16a („§ 16a Sportwettvermittlung in Annahmestellen“) eingefügt:

**„§ 16a Sportwettvermittlung in Annahmestellen**

(1) Abweichend von § 21a Absatz 2 GlüStV 2021 dürfen bis zum 30. Juni 2024 Ergebniswetten auch in Annahmestellen, die in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Absatz 2 GlüStV 2021 eingegliedert sind, vermittelt werden. Wetten während des laufenden Sportereignisses sind gemäß § 29 Absatz 6 GlüStV 2021 unzulässig. Die Wettvermittlung darf nur im Nebengeschäft erfolgen. In Annahmestellen mit Wettvermittlung dürfen

1. alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle weder abgegeben noch ihr Konsum in sonstiger Weise zugelassen werden,
2. Geldspielgeräte im Sinne des § 33c Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I.S. 1746) nicht aufgestellt werden,
3. Sportereignisse nicht übertragen werden und
4. Automaten zur Abgabe von Wetten (Wettterminals) nicht aufgestellt werden.

Die ständige Anwesenheit des Vermittlers oder des geschulten Personals vor Ort muss gewährleistet sein. Art und Umfang der äußeren Gestaltung der Annahmestellen müssen der untergeordneten Bedeutung des Sportwettangebotes entsprechen.

(2) Die Vorschriften der §§ 13 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Satz 2, Absätze 3 bis 5, 14 und 15, sowie 16 Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.“

4. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Konzessionen für Online-Casinospiele nach § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GlüStV 2021 werden als Erlaubnisbescheide

1. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der das Land Schleswig-Holstein unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist,
2. an bis zu vier Bewerber in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verwaltungsverfahren auf Grund einer Ausschreibung des für Inneres zuständigen Ministeriums

erteilt. Die Konzessionen sind auf höchstens fünfzehn Jahre zu befristen. Die Erteilung der Konzessionen ist gebührenpflichtig.“.

5. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig für die Erteilung von Konzessionen für Online-Casinospiele ist das für Inneres zuständige Ministerium (Konzessionsgeber). Die Bewerber sind verpflichtet, auf Verlangen des Ministeriums alle von ihnen angeforderten Unterlagen, die zur Entscheidung über einen Konzessionsantrag erforderlich sind, einzureichen.“.

6. § 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Konzessionsinhaber unterliegt keiner Betriebspflicht. Der Konzessionsgeber ist zur Sicherstellung eines angemessenen Angebotes an Online-Casinospielen, zum Widerruf der Konzessionen nach § 18 und zur Erteilung neuer Konzessionen nach Absatz 1 berechtigt.“.

7. In § 17 Absatz 4 werden Satz 1 Nummer 5, 9, 12 und 13 und Satz 2 geändert und erhalten folgende Fassung:

„(4) Eine Konzession darf nur erteilt werden, wenn

[...]

5. die Geschäftsführung des Bewerbers, alle weiteren vertretungsbefugten Personen und die Personen, die von dem Bewerber in verantwortlicher Position zur Leitung des Online-Casinospiels entsprechend § 3 Absatz 1a Satz 2 zweite Alternative GlüStV 2021 eingesetzt werden, die für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 7 und durch Sachkunde die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielerinnen und Spieler sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird,
6. [...]
9. der Bewerber die erforderliche Leistungsfähigkeit im Sinne des Absatzes 8 besitzt,
- 10.[...]
- 12.sich der Bewerber verpflichtet, die örtliche Spielstätte zur Live-Übertragung von Online-Casinospielen nach § 3 Absatz 1a Satz 2

zweite Alternative GlüStV 2021 einschließlich aller eingesetzten Spielgeräte und Spieltische ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu errichten und zu betreiben und

13. der Online-Casinospielbetrieb für die Spielerinnen und Spieler sowie die Aufsichtsbehörden nachvollziehbar durchgeführt wird sowie umfassend überprüft werden kann.

Der Konzessionsgeber kann im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung von Konzessionen für Online-Casinospiele die Anforderungen und Kriterien konkretisieren sowie weitergehende Anforderungen und Kriterien festlegen.“.

8. In § 17 wird ein neuer Absatz 5 ergänzt:

„(5) Die Auswahl unter mehreren Bewerbern, die auf Grund ihrer Zuverlässigkeit (Absatz 7), Sachkunde (Absatz 4 Nummer 5) und Leistungsfähigkeit (Absatz 8) geeignet sind, erfolgt danach, wessen Bewerbung nach Beurteilung der zuständigen Behörde für die vorgesehene Laufzeit der Konzession die höchste Gewähr für die Verwirklichung der Ziele des § 1 Satz 1 GlüStV 2021 bietet. Unter gleichwertigen Bewerbungen kann durch Los entschieden werden. Widerspruch und Klage gegen die Auswahlentscheidung nach den Sätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“.

9. In § 17 wird der Absatz 5 (wegen der Ergänzung durch Änderung unter 8.) zu Absatz 6.

10. In § 17 wird der Absatz 6 (wegen der Ergänzung durch Änderung unter 8.) zu Absatz 7.

11. § 17 Absatz 7 (neu) erhält folgende Fassung:

„(7) Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 5 besitzt nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Erteilung der Konzession wegen eines Verbrechens, wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen Vergehens nach § 6 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2229), oder vergleichbarer Delikte, auch außerhalb der Bundesrepublik, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ebenfalls die- oder derjenige nicht, gegen die oder den ein Insolvenzverfahren, ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, wegen leichtfertiger Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung oder ein vergleichbares Verfahren, auch außerhalb der Bundesrepublik, geführt wird oder in den letzten drei Jahren geführt

worden ist. Dem stehen Verfahren gegen alle von ihr oder ihm jemals geleiteten Unternehmen gleich.“.

12. In § 17 wird ein neuer Absatz 8 ergänzt:

„(8) Die erforderliche Leistungsfähigkeit im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 9 ist gegeben, wenn der Bewerber über genügend Eigenmittel für eine dauerhafte Geschäftstätigkeit verfügt und zugleich die Gewähr für ein einwandfreies Geschäftsverhalten bietet, die erforderlichen Sicherheitsleistungen vorbereitet und die zum weitergehenden Schutz der Spielerinnen und Spieler notwendigen Versicherungen abgeschlossen sind. Die Art und die Höhe der Sicherheitsleistung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 10 werden durch den Konzessionsgeber im Rahmen des Konzessionserteilungsverfahrens bestimmt.“.

13. In § 17 wird der Absatz 7 (wegen der Ergänzungen durch die Änderungen unter 8. und 12.) zu Absatz 9.

14. In § 17 Absatz 9 (neu) Satz 2 wird die Nummer 1 wie folgt geändert:

„(9) Jede Änderung der für die Erteilung der Konzession maßgeblichen Umstände während der Konzessionslaufzeit ist der für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Maßgebliche Umstände sind sämtliche Tatsachen, welche den Inhalt der im Antragsverfahren einzureichenden Erklärungen und Nachweise betreffen. Dies gilt insbesondere für:

1. Umstände, die für die Zuverlässigkeit, die Sachkunde sowie für die Leistungsfähigkeit maßgeblich sind,  
[...].“.

15. In § 17 wird der Absatz 8 (wegen der Ergänzungen durch die Änderungen unter 8. und 12.) zu Absatz 10.

16. § 17 Absatz 10 (neu) erhält folgende Fassung:

„(10) Zur Sicherstellung der in Absatz 4 Satz 1 genannten Anforderungen kann die Konzession Inhalts- und Nebenbestimmungen enthalten, insbesondere zu

1. den Anforderungen an alle am Spielablauf beteiligten IT-Komponenten bei virtuellen Nachbildungen,
2. den Anforderungen an die Bauart, an etwaige elektronische Komponenten eingesetzter mechanischer und elektronischer Spielgeräte und Spieltische, an alle am Spielablauf beteiligten IT-

Komponenten, an die technische Überwachung sowie an den Spielbetrieb in den örtlichen Spielstätten zur Live-Übertragung,

3. allgemeinen Anforderungen zu Art und Umfang des Glücksspielangebotes einschließlich der hierfür erforderlichen Spielregeln und Teilnahmebedingungen sowie der Ausgestaltung des Spielablaufs,
4. einer Begrenzung des Glücksspielangebots auf konkrete Spiele und Zustimmungserfordernissen zu bildlichen Darstellungen der genehmigten Glücksspielangebote,
5. der Aufklärungspflicht über Auszahlungsquoten, die Suchtrisiken der angebotenen Glücksspiele sowie die Möglichkeiten der Beratung und Therapie zur Glücksspielsucht,
6. den Anforderungen an die Ausgestaltung der Werbung,
7. allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich technischer Überwachungsmaßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufs, zur Erfassung des Bruttospielertrags und gegebenenfalls der Tronceinnahmen und zum Schutz der Spielerinnen und Spieler, Kontrollmechanismen zur Erkennung möglicher Manipulationen der Spielgeräte und Spieltische einschließlich etwaiger elektronischer Komponenten und aller am Spielablauf beteiligten IT Komponenten,
8. Pflichten gegenüber der Steuerverwaltung, dem Konzessionsgeber, der Glücksspielaufsicht, und der Finanzaufsicht,
9. der Auswahl, der Qualifikation und der Schulung des mit dem Spielbetrieb in örtlichen Spielstätten betrauten Personals einschließlich der Personen, die von dem Konzessionsinhaber in verantwortlicher Position zur Leitung des Online- Casinospiels entsprechend § 3 Absatz 1a Satz 2 zweite Alternative GlüStV 2021 eingesetzt worden sind, insbesondere, dass sie der deutschen Sprache mächtig sein müssen.

Der Konzessionsgeber kann in den Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere auch Maßnahmen zur Schaffung eines Ausgleichs für die im Vergleich zu Spielbanken höhere Verfügbarkeit der Online-Casinospiele, wie beispielweise eine im Vergleich zu Spielbanken deutlich striktere Begrenzung der Einsätze je Spiel und das Vorsehen einer Mindestspieldauer treffen. Zur Sicherung des ordnungsrechtlich einwandfreien Online-Casinospielbetriebs können die Inhalts- und Nebenbestimmungen während der Konzessionslaufzeit ergänzt oder geändert werden.“.

17. § 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Konzession soll von der für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörde widerrufen werden, wenn die Geschäftsführung des Konzessionsinhabers oder eine weitere vertretungsbefugte Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder die Sachkunde nicht mehr aufweist oder wenn der Konzessionsinhaber seine Leistungsfähigkeit verloren hat. Das

Gleiche gilt, wenn der Konzessionsinhaber über wesentliche, für die Konzessionierung maßgebliche, Tatsachen getäuscht oder Auskünfte zurückgehalten hat. Von einem Widerruf nach den Sätzen 1 und 2 soll nur dann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen öffentlicher Interessen geboten ist oder ein Widerruf unverhältnismäßig wäre.

(2) Die Konzession kann von der für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörde widerrufen werden; insbesondere wenn

1. der Konzessionsinhaber den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde,
2. eine Person, die von dem Konzessionsinhaber in verantwortlicher Position zur Leitung des Online-Casinospiels entsprechend § 3 Absatz 1a Satz 2 zweite Alternative GlüStV 2021 eingesetzt wird, die erforderliche Zuverlässigkeit oder die Sachkunde verloren hat,
3. der Konzessionsinhaber von der Erlaubnis mehr als drei Monate ohne Zustimmung der Aufsicht keinen Gebrauch macht,
4. die Gründe des Absatzes 1 oder der Nummern 1 bis 4 bei einem mit dem Konzessionsinhaber verbundenen Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes vorliegen,
5. der Konzessionsinhaber trotz behördlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nach § 17 Absatz 9 nicht nachkommt,
6. der Konzessionsinhaber eine andere Anforderung der Konzession nicht erfüllt hat oder
7. sich ein für die Erteilung der Konzession maßgeblicher Umstand während der Konzessionslaufzeit geändert hat und die Konzession unter diesem Umstand nicht erteilt worden wäre.“.

18. In § 19 werden Satz 1 und dessen Nummer 9 geändert und erhalten folgende Fassung:

„Das für Inneres zuständige Ministerium kann, insbesondere zur kohärenten und systemgerechten Ausgestaltung der Regulierung von Online-Casinospielen, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich des Konzessionserteilungsverfahrens, des Spielbetriebes, des Geschäftsbetriebes und des Überwachungsverfahrens durch die Aufsichtsbehörde erlassen; insbesondere zu

[...]

9. der Sachkunde und Zuverlässigkeit des Konzessionsinhabers sowie der Personen, die von dem Konzessionsinhaber in verantwortlicher Position zur Leitung des Online-Casinospiels entsprechend § 3 Absatz 1a Satz 2 zweite Alternative GlüStV 2021 eingesetzt werden.“.

## **Begründung des Änderungsantrags:**

### **A. Allgemeine Begründung**

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH) wird das Gesetz zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) vom 1. Februar 2013 neu gefasst. Der Gesetzesentwurf setzt die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 um. Darüber hinaus erfolgen weitere, der Klarstellung dienende Anpassungen.

Die in diesem Änderungsantrag (unter 1. und 2.) aufgenommenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs beruhen zum großen Teil auf dem Ziel, eine Ausweitung und Intensivierung der sportlichen Angebote. Die sich aus den Zweckabgaben ergebene Fördersumme zur Förderung des Sports wird von 8 %, mindestens 8.000.000 Euro auf 8 %, mindestens 11.000.000 Euro erhöht.

Die sich daraus ergebene Gesundheitsförderung, sowohl für den körperlichen als auch den kognitiven Bereich, kommt der gesamten Bevölkerung zu Gute. Durch die Erhöhung der Fördersumme, kann die Reichweite der Angebote zudem ausgedehnt und bisher nicht geförderte Projekte können realisiert werden.

Die unter 3. aufgenommenen Ergänzungen beruhen darauf, dass auch in Schleswig-Holstein von der Übergangsregelungs-Öffnungsklausel des § 29 Absatz 6 GlüStV 2021 (zugunsten der Sportwettvermittlung in Lotto-Annahmestellen) Gebrauch gemacht werden soll.

Die in diesem Änderungsantrag (unter 4. bis 18.) aufgenommenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs beruhen zum großen Teil auf dem Ziel, ein rechtmäßiges und rechtssicheres Verfahren zur Vergabe der Online-Casinospielkonzessionen nach § 22 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GlüStV 2021 gesetzlich festzuschreiben.

Online-Casinos dürfen gemäß § 4 Absatz 1 des GlüStV 2021 nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes betrieben werden. Die Online-Casinospielkonzessionen werden je nach Rechtsnatur der Konzession entweder in einem förmlichen Vergabeverfahren vergeben oder in Form einer verwaltungsrechtlichen Erlaubnis erteilt. Entsprechend den Änderungen und Ergänzungen in diesem Änderungsantrag sollen in Schleswig-Holstein die Online-Casinospielkonzessionen – wie auch die Erlaubnisse für den Betrieb der terrestrischen Spielbanken – im Wege eines verwaltungsrechtlichen Erlaubnisverfahrens (in Form von Erlaubnisbescheiden und damit verwaltungsrechtlichen Konzessionen) erteilt werden.

Im Übrigen sind die Änderungen überwiegend redaktionell oder dienen der Klarstellung des Gewollten.

### **B. Begründung der Änderungen im Einzelnen**

#### **Zu 1.**

In Absatz 4 Nummer 1 wird der für die Sportförderung zur Verfügung stehende Betrag von zuvor mindestens 8.000.000 Euro, auf den Mindestbetrag von 11.000.000

Euro festgeschrieben. Diese Festschreibung erfolgt in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit dem Erlass des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein (SportFG SH), welches die Förderung des Sports und insbesondere des Landessportverbandes in Schleswig-Holstein regelt (siehe auch Einzelbegründung zu § 8).

Der in § 7 Absatz 4 Nummer 1 genannte Betrag in Höhe von 11.000.000 Euro setzt sich aus 10.000.000 Euro für den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zur Förderung des Sports und 800.000 Euro, beziehungsweise 200.000 Euro für die allgemeine Förderung des außerschulischen Sports, beziehungsweise für die Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports zusammen. Über die Verwendung dieser Mittel befinden die zuständigen Ministerien; dem LSV werden die Mittel durch das für den Sport zuständige Ministerium entsprechend dem SportFG SH zur Verfügung gestellt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 8 Absatz 1 verwiesen.

In Absatz 1 Nummer 3 erfolgt eine redaktionelle Änderung. Es wird das Euro-Zeichen „€“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

## **Zu 2.**

In Absatz 1 werden die bisher prozentual festgelegten Förderanteile aus dem in § 7 Absatz 4 Nummer 1 genannten Betrag (mindestens 11.000.000 Euro) nominal bestimmt. Unter Zugrundelegung der bisherigen prozentualen Aufteilung werden für die Förderung des Landessportverbandes (§ 8 Absatz 1 Satz 1) 10.000.000 Euro (bisher 90 %) und für die allgemeine Förderung des außerschulischen Sports sowie die Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports (§ 8 Absatz 1 Satz 2) 800.000 Euro (bisher 8 %) bzw. 200.000 Euro (bisher 2 %) zur Verfügung gestellt. Die konstitutive Regelung zur Förderung des Landessportverbandes in § 8 Absatz 1 Satz 1 wird von § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 SportFG SH in Bezug genommen. Das SportFG SH enthält auch über das GlüStV 2021 AG SH hinausgehende Bestimmungen zur Förderung des Landessportverbandes.

Dementsprechend ist in dem SportFG SH in § 4 Absatz 1 Nummer 1 das Wort „mindestens“ vor den Worten „...10 Millionen €...“ einzusetzen, damit der LSV an dem Mittelaufwuchs teilhaben kann, bzw. beide Gesetzesvorhaben kompatibel sind.

## **Zu 3.**

Mit dem neu eingefügten § 16a wird von der Übergangsregelungs-Öffnungsklausel des § 29 Absatz 6 GlüStV 2021 (zugunsten der Sportwettvermittlung in Lotto-Annahmestellen) Gebrauch gemacht. Hierfür wird mit 16a Absatz 1 Satz 1 zunächst festgelegt, dass für die Zeit bis zum 30. Juni 2024 – entgegen des generellen Verbots in § 21 Absatz 2 des GlüStV 2021 – auch in Annahmestellen, die in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Absatz 2 des GlüStV 2021 eingegliedert sind, Ergebniswetten vermittelt werden dürfen.

Absatz 1 Satz 2 hat klarstellenden Charakter. Das darin zum Ausdruck gebrachte Verbot des Angebots von Live-Wetten ist indisponibel und ergibt sich unmittelbar aus § 29 Absatz 6 Halbsatz 2 GlüStV 2021.

Mit der Normierung der Voraussetzungen zur Sportwettvermittlung für Annahmestellen in Absatz 1 Sätze 3 bis 6 wird den Besonderheiten der

Sportwettvermittlung in Annahmestellen – insbesondere in Abgrenzung zu den strengeren Voraussetzungen für Sportwettvermittlungsstellen (§ 16 Absatz 1) – Rechnung getragen. Insoweit wird die bisherige Rechtslage (aus dem Erster GlüÄndStV AG und der SVVO) und bisherige Praxis normativ verankert. Somit wird festgelegt, dass für den Übergangszeitraum bis zum endgültigen Verbot des stationären Vertriebs und der Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen (vgl. § 21a Absatz 2 GlüStV 2021) dieselben Anforderungen für die Sportwettvermittlung in Annahmestellen gelten, wie bislang.

Mit der Intention der Schaffung eines vollständigen Regelungsrahmens, unter gleichzeitiger Vermeidung von inhaltsgleichen Regelungswiederholungen, wird mit Absatz 2 Bezug auf die Regelungen zu Sportwettvermittlungsstellen genommen und geregelt, dass diese entsprechende Anwendung auf die Sportwettvermittlung in Annahmestellen finden. Dies erfolgt nicht pauschal auf sämtliche Regelungen der §§ 13 bis 16, sondern ist auf diejenigen Regelungen begrenzt, die auch auf Annahmestellen übertragbar sind. Es wird die bisherige Rechtslage und Praxis fortgeführt und normativ verankert.

#### **Zu 4., 5. und 6.**

Mit diesen Änderungen erfolgt eine Überarbeitung des Gesetzesentwurfs dahingehend, dass die Erteilung der Online-Casinospielkonzessionen im Wege eines Verwaltungsverfahrens und in Form von Erlaubnisbescheiden erfolgt.

Mit der Ergänzung zu § 17 Absatz 1 Satz 1 wird zunächst klargestellt, dass eine der insgesamt fünf Konzessionen in Anlehnung an § 22 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GlüStV 2021 an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der das Land Schleswig-Holstein unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist, vergeben wird. Die Vergabe der weiteren vier Online-Casinospielkonzessionen erfolgt im Verwaltungsverfahren. Dementsprechend waren § 17 Absätze 1 bis 3 anzupassen. Die Erteilung einer Online-Casinospielkonzession ergeht ohne Verpflichtung des Konzessionsinhabers, den Geschäftsbetrieb zur Veranstaltung von Online-Casinospielen während der Geltungsdauer der Konzession aufrechtzuerhalten. Der Begriff der Konzession meint insofern die verwaltungsrechtliche Erlaubnis und keine Dienstleistungskonzession i.S.v. § 105 GWB.

Die Vergabe der Online-Casinospielkonzessionen nach § 22c GlüStV 2021 erfolgt durch Verwaltungsverfahren, um insbesondere die Pflicht zum Widerruf der Konzessionen gemäß § 22c Absatz 3 GlüStV 2021 umsetzen zu können. Bei den Online-Casinospielkonzessionen im Land Schleswig-Holstein handelt es sich um keine Dienstleistungskonzessionen im vergaberechtlichen Sinne (vgl. § 105 Absatz 1 Nummer 2 GWB bzw. Art. 5 Nummer 1 lit. b) der Richtlinie 2014/23/EU), weil es insbesondere an einer vertraglichen Bindung zwischen dem Land Schleswig-Holstein als Erlaubniserteiler und dem oder den konzessionierten Unternehmen sowie an einer Betriebspflicht der konzessionierten Unternehmen fehlt. Eine vergaberechtliche Dienstleistungskonzession setzt unter anderem einen Vertrag mit gegenseitigen Leistungspflichten voraus; das Unternehmen darf also insbesondere nicht nur berechtigt sein, die Dienstleistungen zu erbringen, sondern muss hierzu – und zwar im Sinne einer einklagbaren Leistungspflicht – auch verpflichtet sein. Hingegen liegt in der reinen Erteilung von Erlaubnissen, Genehmigungen oder Lizenzen, die Bedingungen für die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit festlegen, üblicherweise auf

Antrag von Unternehmen erteilt werden und bei denen die Unternehmen das Recht haben, sich von der Erbringung der Dienstleistungen zurückzuziehen, also die Erlaubnis zurückzugeben und gerade keine Pflicht zur Durchführung von Glücksspielen besteht, keine vergaberechtliche Dienstleistungskonzession (vgl. u. a. Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 2014/23/EU; Gesetzesbegründung zu § 105 Absatz 1 GWB, BT-Drs. 18/6281, S. 76; EuGH, Urteil vom 14.07.2016 – C-458/14 und C-67/15; OLG Celle, Beschluss vom 16.10.2018 – 13 Verg 3/18; VGH München, Beschluss vom 05.10.2021 – 23 ZB 21.2035). Die Sonderkonstellation, die der Entscheidung des OLG Hamburg (OLG Hamburg, Beschluss vom 1. November 2017 – 1 Verg 2/17) zugrunde lag, ist nicht allgemeingültig und daher nicht übertragbar.

Mit dem oder den konzessionierten Unternehmen werden keine Verträge geschlossen und es bestehen für diese auch keine durch das Land Schleswig-Holstein einklagbaren Leistungspflichten, insbesondere unterliegen sie nach der Änderung des § 17 Absatz 3 ausdrücklich keiner Betriebspflicht. Vielmehr erhalten die konzessionierten Unternehmen vom Land Schleswig-Holstein die Erlaubnis, im gesetzlichen Rahmen und nach den gesetzlichen Anforderungen ein Online-Casino zu betreiben; die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb von Online-Casinospielen ist jedoch davon abhängig, dass sie von der Erlaubnis auch Gebrauch machen.

Die Erteilung der Konzession erfolgt gebührenpflichtig. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch eine entsprechende Rechtsverordnung; durch eine neu geschaffene Rechtsverordnung oder durch Änderung oder Ergänzung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung - VerwGebVO) oder dessen Anlage.

Zur Sicherstellung eines angemessenen Glückspielangebotes haben Widerspruch und Klage gegen die erteilten Erlaubnisse keine aufschiebende Wirkung.

#### **Zu 7.**

Die Änderung des § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 12 begründet sich darin, dass der Standort der örtlichen Spielstätte eines Online-Casinospiel-Konzessionsinhabers möglichst in allen Bundesländern genutzt werden kann, für die ein Konzessionsinhaber eine Online-Casinospiel-Konzession erhalten hat.

#### **Zu 7. und 14.**

Die redaktionellen Anpassungen in § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 9 Satz 2 Nummer 1 dienen – wie die Änderungen unter 18. und 19. – der Vereinheitlichung des Begriffs des Eignungskriteriums der „Sachkunde“. Der Begriff der „fachlichen Eignung“, welcher synonym verwendet wurde und nicht anderweitig zu verstehen war, wird in den betreffenden Regelungen durch den Begriff der „Sachkunde“ ersetzt.

#### **Zu 7. und 16.**

Die Streichung des (ehemaligen) Satzes 3 in Absatz 4 und dessen Verschiebung in den (neuen) Absatz 10 erfolgt aus systematischen Gründen. Die Regelung ist im

Regelungszusammenhang mit den Inhalts- und Nebenbestimmungen systematischer. Inhaltlich wird dadurch der Regelungsgehalt des verschobenen Satzes nicht verändert.

#### **Zu 8.**

Mit der Ergänzung des § 17 Absatz 5 wird die Rechtmäßigkeit des Regelungswerkes hergestellt bzw. sichergestellt.

Nach der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. u. a.: Beschluss vom 19.07.2000 – 1 BvR 539/96) ist die Entscheidung, welcher private Bewerber an den vergebenen Rechten teilhaben kann und welcher nicht, in erheblichem Maße grundrechtsrelevant und in der Sache derart wesentlich, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Fragen zu entscheiden hat. Hierzu zählen die Eignungs- und Auswahlkriterien.

Eignungskriterien sind die Zuverlässigkeit, die Sachkunde sowie die Leistungsfähigkeit. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist im ordnungsrechtlichen Sinne zu verstehen und obliegt dem Beurteilungsspielraum der Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde. Sachkunde bedeutet, die Gewähr dafür zu bieten, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielerinnen und Spieler sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird. Sachkunde besitzt insbesondere, wer Erfahrung im Betrieb von Glückspiel oder anderen ähnlich hoch regulierten Betrieben besitzt. Leistungsfähigkeit meint, dass der Bewerber über genügend Eigenmittel für eine dauerhafte Geschäftstätigkeit verfügt und zugleich die Gewähr für ein einwandfreies Geschäftsverhalten bietet (§ 17 Absatz 8).

Die Auswahl der bis zu vier geeigneten Bewerber erfolgt danach, wessen Bewerbung „für die vorgesehene Laufzeit der Konzession die höchste Gewähr für die Verwirklichung der Ziele des § 1 Satz 1 GlüStV 2021 bietet“. Unterkriterien für die Auswahl sind – soweit keine anderen Unterkriterien festgelegt werden – das vom jeweiligen Bewerber vorzulegende Sicherheitskonzept, das Sozialkonzept sowie das Spielangebots- und Werbekonzept. Diese Unterkriterien sind untereinander gleichwertig.

Eignungskriterien sowie das Auswahlkriterium können durch Rechtsverordnung und/oder in den Ausschreibungsunterlagen konkretisiert werden, vgl. Ergänzung in § 19 Satz 1 (Änderung unter 18.).

Die Beurteilung erfolgt durch den Konzessionsgeber (die „zuständige Behörde“). Wenn dieser nach seiner fachkundigen Einschätzung zu dem Ergebnis gelangt, dass keine substantiellen Unterschiede zwischen den Bewerbern nach den von ihnen vorgelegten Konzepten besteht, erfolgt die Entscheidung über die Vergabe der Konzessionen im Losverfahren.

#### **Zu 9., 10., 13. und 15.**

Die Änderungen unter 9., 10., 13., und 15. sind redaktioneller Art; aufgrund der Ergänzung neuer Absätze durch diesen Änderungsantrag ist eine Anpassung der Absatznummerierungen erforderlich.

**Zu 11. und 12.**

Die in diesen Änderungen vorgenommene Aufteilung des ehemaligen Absatzes 6 in zwei Absätze erfolgt aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit.

In Bezug auf die Regelung des neuen Absatzes 7 zum Begriff der Zuverlässigkeit bleibt es dabei, dass mit dieser Regelung der in diesem Abschnitt verwendete unbestimmte Rechtsbegriff der Zuverlässigkeit konkretisiert wird. Der Begriff der Zuverlässigkeit wird insoweit jedoch nicht abschließend definiert, sondern ergänzt den allgemeinen unbestimmten Rechtsbegriff der Zuverlässigkeit um bestimmte Umstände, die speziell im Rahmen des Glücksspielrechtlichen Anwendungsbereichs insbesondere gegen den Besitz der erforderlichen Zuverlässigkeit sprechen. Zur weiteren Begründung hierzu wird auf die Begründung aus dem Gesetzesentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 19/3175, S. 45) zum ehemaligen Absatz 6 Sätze 1 und 2 verwiesen.

Im (neuen) Absatz 8 wird die Regelung des ehemaligen Absatzes 6 Satz 3 – mit welcher der Begriff der Leistungsfähigkeit definiert wird – in einem gesonderten Absatz verortet. Zur weiteren Begründung der Regelung selbst wird auf die Begründung aus dem Gesetzesentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 19/3175, S. 45) zum ehemaligen Absatz 6 Satz 3 verwiesen.

**Zu 17.**

Die redaktionellen Anpassungen in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 2 dienen – wie die Änderungen unter 7., 14. und 18. – der Vereinheitlichung des Begriffs des Eignungskriteriums der „Sachkunde“.

Die Änderung des Absatz 3 Nummer 3 begründet sich darin, dass eine Betriebspflicht ausdrücklich nicht mehr normiert wird und somit ein Verstoß hiergegen als Widerrufsgrund entfällt. Da zur Entfaltung der Kanalisierungswirkung jedoch sichergestellt sein soll, dass die Konzessionsinhaber von ihren Erlaubnissen Gebrauch machen und ein legalisiertes, kontrolliertes und sicheres Glücksspielangebot aufrechterhalten, wird mit Absatz 3 Nummer 3 festgeschrieben, dass ein Nicht-Gebrauch-Machen von der Erlaubnis (ohne Zustimmung der zuständigen Glücksspielaufsicht) zu einem Widerruf der Erlaubnis führen kann.

Die Anpassung in Absatz 2 Nummer 5 ist rein redaktioneller Art und begründet sich in der Neusortierung der Absätze des § 17 durch diesen Änderungsantrag.

**Zu 18.**

Mit dieser Ergänzung in der Verordnungsermächtigung wird sichergestellt, dass im Wege einer Rechtsverordnung Regelungen zum Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Online-Casinospielkonzessionen getroffen werden können. Die redaktionelle Anpassung in Nummer 9 dient – wie die Änderungen unter 7., 14. und 17. – der Vereinheitlichung des Begriffs des Eignungskriteriums der „Sachkunde“.